

SATZUNG

der Seligenstädter Fastnachts - Freunde 1981 e.V.

Geänderte Fassung v. 11.05.2012



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

“SELIGENSTÄDTER FASTNACHTS - FREUNDE 1981 e.V.

in Kurzfassung “S F F” genannt und hat seinen Sitz in Seligenstadt (Hessen). Der Verein wurde am 11.12.81 mit der Nr. 418 in das Vereinsregister beim AG Seligenstadt eingetragen

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 3 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel der Pflege kulturellen und historischen Brauchtums, insbesondere der heimischen Fastnachts-Bräuche. Der Vereinszweck soll insbesondere durch Pflege der Gemeinschaft, Achtung und Würde des einzelnen Mitglieds und der Pflege der bodenständigen, heimischen Fastnacht und deren Verbreitung gewährleistet werden. Der Verein verpflichtet sich, an traditionellen fastnachtlichen Umzügen der Stadt Seligenstadt teilzunehmen.
2. Der Verein hat sich insbesondere der Jugendarbeit verschrieben und unterhält eine Gardetanzsport-Abteilung. Sinn und Zweck dieser Abteilung ist die unmittelbare Pflege und Förderung des Gardetanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für nationale und internationale Wettbewerbe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung mit Leibesziehung (Turnen, Spiel, Sport).
3. Der Verein ist Mitglied im “Deutscher Verband für Gardetanzsport e.V.” und dessen Gardetanzsportverband des Landes, Fachverbände für Gardetanzsport im Deutschen Tanzsportverband.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
7. Vorhandene Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch schriftliche Zuerkennung seitens des Hauptvorstandes, erwerben. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Bestätigung der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Antrag des Hauptvorstandes können Personen, denen ein besonderes Verdienst um die Förderung des Vereins zukommt, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bzw. in der Jahreshauptversammlung.

2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Hauptvorstand, der Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung Anträge zu unterbreiten
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Beiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben, jedoch ist dafür der erste Jahresbeitrag sofort, nach Zuerkennung der Mitgliedschaft durch den Hauptvorstand, in einer Summe zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres, spätestens bis zum 31. Mai zu entrichten. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld und erfolgt durch Überweisung auf eines der Bankkonten des Vereins, wobei vorzugsweise das Abbuchungsverfahren anzuwenden ist.
2. Für das zweite und jedes weitere im Haushalt lebende Familienmitglied beträgt der Jahresbeitrag 1/3 des festgesetzten Betrages, für Jugendliche bis 18 Jahren (mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten), Auszubildende und Studenten 2/3 des festgesetzten Betrages, sofern nicht die Familienregelung vorgeift.
3. Eine Beitragserhöhung bedarf der Mehrheit der Jahreshauptversammlung und ist auf der Einladung bekannt zu geben.
4. Die Trainingsbeiträge der Mitglieder der Tanzgarde orientieren sich an den Aufwendungen für die Tanzgarde und werden gesondert durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes festgelegt.
5. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
6. Der Verein hat das Recht, nach Ablauf des Vereinsjahres nicht gezahlte Beiträge auf dem Rechtsweg einzuziehen.
7. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes aus Billigkeitsgründen Ausnahmen in Bezug auf die Beitragszahlung machen.

§ 8 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende des Vereinsjahres an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder durch Aberkennung seitens des Hauptvorstandes. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ende des Vereinsjahres dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied, dessen Verhalten geeignet ist, den Ruf, das Ansehen oder den materiellen Bestand des Vereins zu gefährden, kann durch Beschluss des Hauptvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Weiterhin kann ausgeschlossen werden, wer seine Mitgliedspflichten schuldhaft verletzt, insbesondere, wer mit seinen Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

ORGANE DES VEREINS

§ 10 Der Vorstand

Unter Vorstand im Sinne dieser Satzung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, der Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand, Hauptvorstand und erweiterter Vorstand zusammen) zu verstehen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Rechner
4. dem Schriftführer

§12 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Vorsitzenden des Programmausschusses
3. dem Vorsitzenden des Bewirtschaftungsausschusses
4. dem Vorsitzenden des Wagen- und Dekorationsausschusses
5. dem Vorsitzenden des Tanzgardeausschusses
6. 1 Beisitzer

Bei Bedarf kann der Hauptvorstand um jeweils 2 Beisitzer vergrößert werden. Aus abstimmungstechnischen Gründen muss sich der Hauptvorstand immer aus einer ungeraden Personenzahl zusammensetzen, da dem 1. Vorsitzenden keine „Entscheidungsstimme“ eingeräumt ist.

§ 13 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem Hauptvorstand
2. den Mitgliedern des Programmausschusses
3. den Mitgliedern des Bewirtschaftungsausschusses
4. den Mitgliedern des Wagen- und Dekorationsausschusses
5. den Mitgliedern des Tanzgardeausschusses

Die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse ist einschließlich des Ausschussvorsitzenden auf 5 begrenzt.

§ 14 Vertretungsbefugnis

1. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt und verpflichtet. Mindestens 2 Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vertretung in Rechtsgeschäften erforderlich.
2. Bei Geschäften bis € 1500.- (eintausendfünfhundert) kann der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit selbst entscheiden. Geschäfte über € 1500.- bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.
3. Der Rechner verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Rechners und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 Vorstandswahl

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Zuerst wird der 1. Vorsitzende in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, wenn nicht die Mitgliederversammlung die Wahl durch Zuruf (Aklamation) einstimmig beschließt. Dieser Wahlgang wird von einem von den anwesenden Mitgliedern zu wählenden Mitglied geleitet. Sodann übernimmt der neu gewählte 1. Vorsitzende die Leitung der weiteren Wahlhandlungen.
3. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder auf Vorschläge aus der Versammlung. Sie erfolgt entweder geheim, oder, falls mit einfacher Mehrheit gewünscht, durch Zuruf bzw. Erheben der Hand. Sofern der Vorschlag des 1. Vorsitzenden in den einzelnen Wahlgängen nicht durchgeht, hat die Mitgliederversammlung das Recht bzw. die Pflicht, ihrerseits dem 1. Vorsitzenden Gegenvorschläge zu unterbreiten und eine Abstimmung darüber zu beantragen
4. Der Jahreshauptversammlung obliegt jährlich die Wahl eines von insgesamt 2 Kassenprüfern. Diese sollen jeweils für zwei Jahre gewählt werden.
5. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge der § 11, § 12 und § 13., anschließend jährlich die Wahl eines Kassenprüfers.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Hauptvorstand kann für gewisse Vereinsangelegenheiten besondere Vertreter bestellen, Arbeitsausschüsse bilden und deren Vorsitzende einsetzen. Außerdem hat er die Mitglieder des Elferrates und den Sitzungsleiter (Elferpräsident) auszuwählen. Dies ist automatisch der Vorsitzende des Programmausschusses, es sei denn er verzichtet ausdrücklich.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch den Schriftführer durch formlose Zustellung an die einzelnen Mitglieder oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt oder sonstigen für Seligenstadt öffentlichen Medien unter Angabe des Termins und der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies in schriftlicher Eingabe von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 18 Jahreshauptversammlung

1. Jedes Jahr - spätestens am 31.5. - ist vom Hauptvorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, den Bericht des Rechners, die Berichte der Ausschussvorsitzenden und die Entlastung des Vorstandes.
2. Anträge sind schriftlich, spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
3. Dringlichkeitsanträge in der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung bedürfen der Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist in diesem Fall festzustellen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
4. Zur Jahreshauptversammlung muss der Hauptvorstand schriftlich durch formlose Zustellung oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt oder sonstigen für Seligenstadt öffentlichen Medien mindestens 14 Tage vor der Versammlung einladen.

§ 19 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) fasst ihre Beschlüsse, falls im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch geheime Abstimmung, es sei denn, dass alle Mitglieder zu einer anderen Abstimmungsart ihre Zustimmung geben.

§ 20 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind mit dem Stimmenverhältnis festzuhalten.

§ 21 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen oder Ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom Vorstand ohne Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 22 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.